

Franckesche Stiftungen zu Halle

Copia, Von denen Præliminair- und würcklichen Conventions-Punckten Der, Zwischen der Vestung Weichsel-Münde Und Der Rußl. u. Sächsischen Generalität ...

Dantzig, Anno 1734.

VD18 13253344

Convention, Zwischen Der Rußl. Kayserl. und Königl. Pohl. und Churfürstl.
Sächsl. Generalität Wegen Der Vestung Weichsel-Münde.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-215060](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-215060)

Convention,

Zwischen

Der Rußl. Kayserl. und Königl. Pohl. und
Churfürstl. Sächsl. Generalität,

Wegen

Der Bestung Weichsel-Münde.

1.

Die Bestung Weichsel-Münde, und die gegenüber liegende Wester-
Schanke mit ihren Mauern, Wällen, Gebäuden, Gräben und
Außenwercken, wird von der Zeit an, da selbige sich ergeben, so
wohl als die Canale, Schleussen, Ost- und West-Fahr-Wasser,
und so genannte Plathe, in solchem Stande, wie sie sich bey der Ubergabe
befunden, conserviret, und nichts daran demoliret, gesprengt, ver-
brandt, niedergerissen noch, sonst verwüstet, oder deterioriret, sondern viel
mehr verbessert.

2.

Die Artillerie und Krieges-Ammunition welche mit in dieser Be-
stung bey der Ubergabe befindlich, wird, so viel vor der Hand zur Defension
derselben von nöthen, in der Bestung gelassen, das übrige aber zur Ergä-
nzung der Stadt Danzig, oder auch zur Ersehung dessen, was man von der
Stadt Elbing, zum Behuff der Danziger Belagerung, genommen, so viel
man nöthig findet, angewandt. Findet sich aber Französische Artillerie in o-
der bey dieser Bestung, als nemlich die von der Französische Fregatte, so
wird selbige an die Rußische Flotte abgegeben, dagegen eine Specification von
demjenigen, so etwa Rußischer Seits an Artillerie auf den Schiffen gefun-
den worden, zur Nachricht an die Königl. Pohl. und Chur-Fürstl.
Sächsische Generalität communiciret wird.

B

3. Daß

3.

Der in der Münde befindliche Proviant, und andere Victualien, werden durch beyderseitige dazu verordnete Commissarien nach Proportion der zur Attaque dieser Festung commandirgewesenen combinirten Troupen, an das Rußl. Kayserl. und Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächsische General-Commissariat abgeliefert, und bis zur geschehenen Vertheilung von beyden Seiten unter gehöriger Wache bewahret.

4.

Wann die Stadt zur Submission gebracht, u. die Ruhe im Königreiche wieder hergestellt seyn, oder wegen der von Seiten der Stadt Ihro Majestät dem Könige Augusto III. zu leistenden Treue man sonst genugsame Precaution genommen haben wird; so wird die Festung Weisfel-Münde mit ihren zugehörigen Wercken, und Artillerie, nach erfolgter Pacification derer Troublen im Reiche, oder wie sonst hierüber von Ihro Rußl. Kayserl. Majestät und Königl. Pohl. Maj. näher conveniret, und abgehandelt werden dürfte, an die Stadt Danzig wiederum abgegeben, und mit der Stadt Troupen, u. mit einem von der Stadt dependirenden Commandanten besetzt, auch keine andere Besatzung, als die von der Stadt, darinnen gelassen, welche diese Festung gegen alle Feinde Ihro Majestät des Königes und der Republique zu defendiren schuldig seyn soll.

5.

Bis dahin ist man Rußischer-Seits zu frieden, daß die Festung Weisfel-Münde und Wester-Schanze, mit Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächsischen Troupen besetzt, und einem Sächsischen Officier das Commando darinnen anvertrauet wird, von dessen Instruction der Rußl. Kayserl. Generalität Copia ertheilet wird.

Urkund dessen ist gegenwärtige Convention in duplo ausgefertigt, von beyden Theilen unterschrieben, und besiegelt, auch die Exemplaria gegen einander ausgewechselt. So geschehen im Lager vor Danzig, den

18. Junii 1734.

29:

Graf von Münnich.

Johann Adolph.

Copia